

# Organisatorisches

## VERANSTALTER

CIPRA Österreich

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, Universität Innsbruck

## INFORMATIONEN ZUM WORKSHOP

Josef Essl, CIPRA Österreich

Tel: +43(0)664/88 62 48 76

E-Mail: [josef.essl@cipra.org](mailto:josef.essl@cipra.org)

[www.cipra.at](http://www.cipra.at)

## ANMELDUNG

Wir bitten um eine verbindliche Anmeldung bis **05. April 2018** unter <https://goo.gl/MbyWsi>

Achtung: Nur begrenzte TeilnehmerInnenzahl möglich.

Die Teilnahme am Workshop ist kostenlos!

## VERANSTALTUNGSORT

Bürgermeistersaal, Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Karl-Wurmb-Straße 17, 4. Stock, 5020 Salzburg

## ANREISE & ERREICHBARKEIT

Wir bitten alle TeilnehmerInnen um eine klimaneutrale Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Der Veranstaltungsort ist 350 Meter vom Salzburger Hauptbahnhof entfernt.

[www.oebb.at](http://www.oebb.at)



Foto: © Josef Essl



# Das Protokoll „Verkehr“ der Alpenkonvention

## Workshop

CIPRA Österreich und Institut für  
Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungs-  
lehre der Universität Innsbruck  
in Zusammenarbeit mit der  
Rechtsservicestelle Alpenkonvention

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND UND EUROPÄISCHER UNION  
BUNDEMINISTERIUM  
FÜR NACHHALTIGKEIT  
UND TOURISMUS

LE 14-20

Österreichische  
Landeshauptverbände  
als Fortwähler der  
Österreichischen  
Wasserwirtschaftsverbände  
in der Bundesregierung



11. April 2018 | 10.00 – 15.50 Uhr  
Bürgermeistersaal  
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

# Programm



## Ziele Mittwoch, 11.04.2018

Ziel des Workshops ist es, die Bedeutung und Anwendbarkeit des Protokolls „Verkehr“ der Alpenkonvention aus rechtlicher Sicht und aus Sicht der Verkehrsplanung zu untersuchen.

Vor dem Hintergrund aufkeimender Forderungen für neue, alpenquerende Verkehrsinfrastrukturen und aktuell im Steigen begriffener Transitzahlen soll die Frage diskutiert werden, ob das Verkehrsprotokoll dieser Entwicklung in rechtlicher Hinsicht Grenzen setzt und welche Lösungsvorschläge es zum Ausgleich divergierender Interessen anbietet.

Durch diese eingehende Untersuchung des Verkehrsprotokolls sollen dessen Inhalte umfassend aufgearbeitet und die unterschiedlichen Formen seiner Anwendung dargestellt werden.

### 10.00 Anmeldung, Kaffee

### 10.15 Begrüßung

- o Peter HaBlacher, Vorsitzender CIPRA Österreich

### 10.25 Einleitung zum Workshop

- o Sebastian Schmid, Universität Innsbruck und Verfassungsgerichtshof

### 10.30

#### Die Entstehung des Verkehrsprotokolls

- o Ewald Galle, Focal Point Alpenkonvention, Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

### 10.55

#### Der Beitrag der Bundesländer zum Verkehrsprotokoll

- o Gerhard Liebl, ehem. Leiter der Abt. Umweltschutz im Amt der Tiroler Landesregierung und Delegierter für die Alpenkonvention, ehrenamtliches Mitglied der Rechtsservicestelle Alpenkonvention

### 11.10

#### Verkehrsplanung und Verkehrspolitik des Bundes für die Alpen

- o Ernst Lung & Thomas Spiegel, Abt. I/K2 Wege- und externe Kosten, Maut, Verkehr und Umwelt bzw. Abt. II/Infra 2 – Infrastrukturplanung, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

### 11.40 Diskussion

### 12.00 Mittagspause

### 13.00

#### Das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention – Anwendung und Durchsetzung im Unionsrecht

- o Werner Schröder, Institut für Europarecht und Völkerrecht, Universität Innsbruck

### 13.25

#### Artikel II VP – Kann er das Schreckgespenst Alemagna verhindern?

- o Gerold Glantschnig, ehem. Leiter des Verfassungsdienstes im Amt der Kärntner Landesregierung und Delegierter für die Alpenkonvention, ehrenamtliches Mitglied der Rechtsservicestelle Alpenkonvention

### 13.50 Diskussion

### 14.15 Kaffeepause

### 14.35

#### Erhöhtes Verkehrsaufkommen als Folge neuer touristischer Anlagen

- o Bernhard Mittermüller, Verfassungsgerichtshof

### 15.00

#### Heliskiing im Alpenkonventionsrecht

- o Sebastian Schmid, Universität Innsbruck und Verfassungsgerichtshof

### 15.20 Diskussion

### 15.40 Zusammenfassung des Workshops

### 15.50 Ende der Veranstaltung

Moderation: Sebastian Schmid und Josef Essl

## Alpenkonvention

Die Alpenkonvention trat als Übereinkommen zum Schutz der Alpen 1995 in Kraft. Acht Alpenstaaten sowie die Europäische Union befinden sich unter ihrem Dach. Im Jahr 2002 traten die neun Durchführungsprotokolle – als Herzstück der Konvention – in Österreich in Kraft. Dieses internationale Vertragswerk verfolgt neben einem umfassenden Alpenschutz das Ziel, eine zukunftsgerechte Alpenentwicklung sicherzustellen.

Der Anwendungsbereich der Alpenkonvention erstreckt sich über eine Fläche von 190.000 km<sup>2</sup>, auf der knapp 14 Millionen Menschen leben. Sie versteht die Alpen als einen europäischen Großraum mit einem einzigartigen Ökosystem und zielt darauf ab, den Stellenwert der Alpen in seiner besonderen Prägung in Europa langfristig zu sichern und zu stärken. Neben ordnenden Komponenten zeigt die Alpenkonvention mit ihren entsprechenden Durchführungsprotokollen zahlreiche Perspektiven für eine nachhaltige Entwicklung im gesamten Alpenbogen auf.

Grafik: Infrastrukturprojekte ÖBB Asfinag

## Protokoll Verkehr (BGBl. III Nr. 234/2002)

Wie kein anderes Durchführungsprotokoll der Alpenkonvention stand das Verkehrsprotokoll seit jeher im Zentrum der Diskussion. Schon bei seiner Ausarbeitung durch die Vertragsparteien wurde offenkundig, dass im Bereich der Verkehrsplanung ganz unterschiedliche Interessenlagen aufeinandertreffen. Die Bruchlinien verliefen und verlaufen nach wie vor zwischen den Alpenstaaten und ihren Nachbarn, zwischen Wirtschaft und Stakeholdern im Umweltbereich oder ganz allgemein zwischen Warenverkehrsfreiheit und nachhaltiger Entwicklung im Alpenraum.

Dreh- und Angelpunkt der Diskussion war stets Artikel II des Verkehrsprotokolls, wonach die Vertragsparteien auf den Bau neuer hochrangiger Straßen für den alpenquerenden Transit verzichten. Sprengkraft und Bedeutung dieser völkerrechtlichen „Stillstandsverpflichtung“ sind unbestritten, sollten aber nicht den Blick auf andere, ähnlich bedeutende Vorschriften des Verkehrsprotokolls verdecken. Auch die Tatsache, dass das Verkehrsprotokoll als gemischtes Abkommen Teil des Unionsrechts ist, wurde in der bisherigen Diskussion nicht immer ausreichend berücksichtigt. Es ist daher höchste Zeit, eine Bestandsaufnahme über rund 15 Jahre Verkehrsprotokoll vorzunehmen.

